



## Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.02.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

14.02.2023 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die Satzung der Stadt Beckum zur Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Durch die Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Durch die Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum können künftig keine Einnahmen mehr aus der Steuererhebung erzielt werden. Der in Vorjahren gebildete Haushaltsansatz von 30.000 Euro pro Jahr ist im Haushalt 2023 bereits nicht mehr berücksichtigt worden.

#### Erläuterungen:

Die Städte und Gemeinden sind gemäß § 1 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) dazu berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 1 Grundgesetz (GG) dürfen lediglich örtliche Aufwandssteuern erhoben werden, die nicht mit bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20.09.2018 wurde der Erlass der Wettbürosteuersatzung beschlossen (siehe Vorlage 2018/0184 und Niederschrift über die Sitzung). Die Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum ist mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die Wettbürosteuersatzung wurde auf Grundlage der zum Beschlusszeitpunkt geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes insbesondere hinsichtlich des Steuergegenstandes (das im Stadtgebiet ausgeübte Vermitteln und/oder Veranlassen von Pferdewetten und Sportwetten in Räumlichkeiten, die neben der Annahme von Wettscheinen – auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen – auch das

Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen [Wettbüros]) und des Steuermaßstabes (Wetteinsatz) erlassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte seinerzeit in einem Urteil vom 29.06.2017 (Aktenzeichen 9 C 7.16) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wetteinsatz den sachgerechtesten Steuermaßstab bildet (4. Leitsatz). In dem genannten Urteil wurde der bislang teilweise verwandte Flächenmaßstab als unzulässig angesehen.

Mit Urteil vom 20.09.2022 (Aktenzeichen 9 C 2.22) ist das Bundesverwaltungsgericht nunmehr – in einem Verfahren an dem die Stadt Beckum nicht beteiligt war – von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen und hat die Gleichartigkeit kommunaler Wettbürosteuern auf Grundlage des Steuermaßstabes „Wetteinsatz“ mit bundesgesetzlich geregelten Rennwetten- und Sportwettensteuern bejaht und damit einer Besteuerung auf kommunaler Ebene die Grundlage entzogen. Den Hintergrund für die Unzulässigkeit der kommunalen Wettbürosteuer bildet das sogenannte Gleichartigkeitsverbot des Artikels 105 Absatz 2a GG, für das das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zu örtlichen Übernachtungssteuern (Beschluss vom 22.03.2022, Aktenzeichen 1 BvR 2868/15 und andere) erst jüngst genauere Voraussetzungen definiert hat. Diese genaueren Voraussetzungen – die in den Jahren 2017/2018 auch dem Bundesverwaltungsgericht noch nicht bekannt sein konnten – wirken sich nun derart auch auf kommunale Wettbürosteuern aus, dass eine Besteuerung auf kommunaler Ebene aktuell ausgeschlossen ist.

Die Satzung ist daher aufzuheben.

Sämtliche auf Basis der Wettbürosteuersatzung erlassenen Bescheide der Stadt Beckum sind von den Steuerpflichtigen mittels Widerspruchs angegriffen worden. Die Widerspruchsverfahren wurden vor dem Hintergrund der laufenden gerichtlichen Auseinandersetzung zur Zulässigkeit kommunaler Wettbürosteuersatzungen (siehe oben) ruhend gestellt. Die in den Jahren 2019 bis 2022 von den Steuerpflichtigen erbrachten Zahlungen (rund 41.000,00 Euro) müssen daher zurückerstattet werden. Entsprechende Rückstellungen werden im Jahresabschluss 2022 – soweit noch nicht erfolgt – gebildet.

#### **Anlage(n):**

Satzung zur Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum